

EHRENORDNUNG

des Kreissportverbandes Stormarn e.V.

§ 1 Grundsatz

Der Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV) würdigt gemäß § 23 seiner Satzung vom **08. Juni 2007** Verdienste um den Sport durch

1. Auszeichnungen
2. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ehrengaben
5. Ehrenring.

§ 2 Auszeichnungen

1. Der KSV verleiht als Auszeichnungen
 - die **Anerkennungsurkunde**
 - die **Ehrenurkunde**
 - den **Ehrenbrief**.
2. Die **Anerkennungsurkunde** des KSV wird verliehen für
 - außerordentliche Leistungen in der Vereinsmitarbeit oder als aktiver Sportler,
 - mindestens 10jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein.
3. Die **Ehrenurkunde** des KSV wird verliehen für
 - 15jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein.
4. Der **Ehrenbrief** des KSV wird verliehen für
 - 20jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein.
5. Vorschläge für Auszeichnungen nimmt der KSV von allen ordentlichen Mitgliedern entgegen. Die Auszeichnungen sind grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen spätestens acht Wochen vor dem Tag zu beantragen, an dem die Auszeichnung stattfinden soll. Die Vorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die bei der Geschäftsstelle des KSV angefordert, oder im Internet unter [www.ksv-stormarn](http://www.ksv-stormarn.de) heruntergeladen werden können.
6. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet das Präsidium.

§ 3 Ehrevorsitz

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Beirates Ehrevorsitzende ernennen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Der KSV kann Funktionsträger, die sich im Kreis Stormarn in besonders hohem Maße um den Sport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die **Ehrenmitgliedschaft** des KSV kann grundsätzlich nur demjenigen zuerkannt werden, der bereits Inhaber des KSV-Ehrenbriefes ist. In besonderen Ausnahmefällen können auch außergewöhnlich verdienstvolle Persönlichkeiten außerhalb des KSV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Ehrengabe

1. Ehrengaben des KSV erhalten Kreisfachverbände und Vereine aus Anlass ihres 25jährigen Gründungsjubiläums und danach zum **50., 75., 100. und jede weiteren 25 Jahre Jahrestag** ihrer Gründung.

JUBILÄEN

25 Jahre	- Ehrenurkunde
50 Jahre	- €URO 250,00 *)
75 Jahre	- €URO 375,00 *)
100 Jahre und jede weiteren 25 Jahre darüber	- €URO 500,00 *)

*) für Jugendarbeit und Talentförderung!

EHRUNGEN

- KSV-Anerkennungsurkunde

anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände.

- KSV-Ehrenurkunde

anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände oder anderen geeigneten Veranstaltungen, mit breiter Öffentlichkeit und möglichst auch Presse.

- KSV-Ehrenbrief, KSV-Ehrenmitgliedschaft, KSV-Ehrenring

grundsätzlich nur auf den KSV-Verbandstagen.

2. Im Falle von Fusionen gilt als Stichtag für das Jubiläum gemäß Ziffer 1 das jeweils älteste Gründungsdatum eines Fusionspartners. Bei späteren Gründungsjubiläen entscheidet das Präsidium, ob erneut eine Ehrengabe überreicht werden soll.
3. Der Jubiläumstermin ist dem Präsidium rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor dem Jubiläum, mitzuteilen.

§ 6 Ehrenring

1. Der KSV-Verbandstag kann auf Vorschlag des Beirates Funktionsträgern im KSV-Vorstand, die durch Ihren persönlichen Einsatz das Ansehen des Kreissportverbandes weiterentwickelten und bestimmten, den Ehrenring verleihen.
2. Der Ehrenring wird jeweils auf Lebenszeit verliehen. Nach dem Tode des Trägers ist der Ring vom KSV zurückzufordern. Der KSV kann einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Veröffentlichung

In der Verbandschrift werden alle Auszeichnungen und Ehrungen veröffentlicht.

§ 8 Anträge an Dachverbände

Anträge auf Auszeichnungen oder Ehrungen durch den Landessportverband oder dem Deutschen Olympischen Sportbund können nur schriftlich über den KSV gestellt werden. Der KSV prüft die Angaben im Antrag und gibt eine Stellungnahme ab. Für die Antragstellung ist ein besonderes Formular zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Vorstand gemäß §§ 4/17 der Satzung vom 8. Juni 2007 erlassen.

Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung für Ehrungen, zuletzt geändert am 2. August 2007

Bad Oldesloe, den 23. Januar 2009